

BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS - Zentralinnungsverband (ZIV) -

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, Postfach 2064, D-53743 Sankt Augustin

Referat BI3 BMWSB - BI3@bmwsb.bund.de
Referat IIA2 BMW E - Buero-IIA2@bmwe.bund.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen:
Unsere Nachricht
vom:

Name: Syndikusrechtsanwalt
Torsten Arndt
Telefon: 02241 3407- 0
Telefax: 02241 3407- 0
E-Mail: ziv@schornsteinfeger.de
Datum: 15.04.2026

Stellungnahme des Schornsteinfegerhandwerks zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Schornsteinfegerhandwerk möchte Sie mit dieser Stellungnahme auf **einen dringenden Handlungsbedarf mit Blick auf die praktische Umsetzbarkeit im Vollzug** hinweisen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind essenziell, da ansonsten ein rechtssicherer und praktikabler Vollzug in der Praxis nicht gewährleistet werden kann.

§ 43 Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird

- (1) Wird eine Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird, nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] in ein bestehendes Gebäude neu eingebaut, hat der Eigentümer des Gebäudes sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2029 mindestens 10 Prozent, ab dem 1. Januar 2030 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomethan, Bioöl, biogenem Flüssiggas, grünem, blauem, orangenem oder türkischem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.

EINFÜGEN: Die Anforderungen nach Satz 1 sind auf Heizungsanlagen anzuwenden, die ab dem 01.01.2024 bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] eingebaut oder aufgestellt worden sind.

Hiervon ausgenommen sind Anlagen, für die vor dem 19. April 2023 ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag geschlossen wurde und die bis zum Ablauf des 18. Oktober 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt worden sind.

Begründung: Diese Änderung überführt die bisher vom GEG betroffenen Heizungsanlagen in die Regelungen des GModG und verhindert gleichzeitig, dass die bisher ausgenommen Heizungsanlagen aufgrund eines LuL nicht adressiert werden. Ohne diese Anpassung bleibt das GEG für rund 1 Mio. Öl- und Gasheizungen in Kraft bis 2045.

Bundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
(juristische Person des privaten Rechts)
Westerwaldstr. 6
53757 Sankt Augustin

Mo. bis Do. - 8:30 bis 16:30 Uhr
Fr. - 8:30 bis 13:00 Uhr
FON: 02241 3407-0
FAX: 02241 3407-10
Mail: ziv@schornsteinfeger.de
Web: www.schornsteinfeger.de

VR-Bank Rhein-Sieg eG
DE64 3706 9520 5603 7340 19
GENODED1RST
USt-IdNr.: DE 119 355 392

§ 97 Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Änderungen im Abs. 2 § 97

4. die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen bei Nutzung von fester Biomasse nach § 45 ~~Nummer 4~~ eingehalten werden.

EINFÜGEN: 5. die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen nach §§ 42-46 eingehalten werden. Die Rechtsgrundlage, auf die sich der Eigentümer beim Einbau oder bei der Aufstellung einer neuen Heizungsanlage stützt, ist im Kkehrbuch einzutragen. Satz 1 ist bei zu errichtenden Gebäuden entsprechend anzuwenden.

Begründung: Der Bezug in Nummer 4 auf § 45 Nummer 1 ist ein fehlerhafter Verweis. Ohne den Zusatz Nummer 5 ist die spätere Durchführung der in Absatz 1 Nummer 2 geforderten Tätigkeiten nicht möglich. Ohne den Eintrag in das Kkehrbuch ist ein Vollzug des GModG unmöglich!

Änderungen im Abs. 5 § 97

~~Die Erfüllung Zur Überprüfung der~~ Pflichten aus den in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Vorschriften ~~kann durch Vorlage der sind vorhandene~~ Unternehmererklärungen gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ~~vorzulegen. Es bedarf dann keiner weiteren Prüfung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.~~
Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger prüft die Unternehmererklärungen auf ihre Plausibilität.

Begründung: Notwendige Änderung damit die Regelungen dieses Gesetzes unter verwaltungsrechtlichen Vorgaben erfolgen kann.

Notwendige Folgeänderung der Kehr- und Überprüfungsordnung aufgrund der vorbeschriebenen notwendigen Anpassungen:

| | | |
|--------|--|------|
| 3.8 | Überprüfung, ob die Anforderungen nach den §§42-46 GEG eingehalten worden sind ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 5 GModG) | |
| 3.8.1 | Grundwert | 8,0 |
| 3.8.2 | Zuschlag bei Überprüfung von Abrechnungen und Bescheinigungen im Sinne des § 96 Absatz 5 GEG, soweit nicht bereits von Nummer 3.5 erfasst | 10,0 |
| 3.9 | Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 3 GModG) | 2,0 |
| 3.10 | Überprüfung, ob die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen bei Nutzung von fester Biomasse eingehalten werden (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 3 GModG) | |
| 3.10.1 | Grundwert | 8,0 |
| 3.10.2 | Zuschlag bei Überprüfung von Abrechnungen und Bescheinigungen im Sinne des § 96 Absatz 5 GEG, soweit nicht bereits von Nummer 3.5 erfasst | 10,0 |

Notwendige Folgeänderung im Schornsteinfegerhandwerksgesetz

SchfHwG § 19 Absatz 1 Nummer 2 c

Angaben des Eigentümers zu Ausnahmetatbeständen nach den §§ 42 bis 46, § 69 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 69 Absatz 2 und § 102 des Gebäudemodernisierungsgesetzes sowie Angaben darüber, dass entsprechende Nachweise vorgelegen haben, und

§ 45 Einbau einer Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse

(1) Wenn eine Feuerungsanlage im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird, hat der Gebäudeeigentümer sicherzustellen, dass

1. die Nutzung in einem ~~automatisch beschickten~~ Biomasseofen oder einem Biomassekessel erfolgt,
2. nur Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 6, 7, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird und
3. ~~Biomasse entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1115 eingesetzt wird.~~

(2) Wird eine Biomasse-Hybridheizung bestehend aus einer Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse nach Absatz 1 in Kombination mit einer Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasfeuerung eingebaut, wird die Pflicht nach § 43 Absatz 1 durch die Nutzung fester Biomasse erfüllt. Wird eine Biomasse-Hybridheizung nach Satz 1 in einem Gebäude ~~mit mindestens drei Wohnungen oder einem Nichtwohngebäude~~ eingebaut, hat der Gebäudeeigentümer im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2034 durch eine fachkundige Person nach § 88 nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach § 43 Absatz 1 durch die Nutzung fester Biomasse erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll.

Begründung:

1. **Streichung der Wörter „automatisch beschickter“ sowie der Regelung in Absatz 2:**
Hierdurch wird sichergestellt, dass nach dem GModG sämtliche Biomassefeuerungsanlagen auf die Biotreppe angerechnet werden können und damit eine Gleichbehandlung der unterschiedlichen Anlagentypen erfolgt.
2. **Streichung von Absatz 1 Nummer 3:**
Es ist unklar, ob die erforderlichen Nachweise von den Betreibern überhaupt beschafft werden können. Die bestehende Regelung würde daher zu einer unbilligen Härte sowie zu erheblichen Rechtsunsicherheiten im Vollzug führen.

Artikel 1 § 3 Absatz 4

Die gesetzliche Festlegung des Kaskadenprinzips bei der energetischen Nutzung von Holz im GModG (Artikel 1 § 3 Absatz 4) wird seitens des Schornsteynfegerhandwerks kritisch bewertet und abgelehnt. Die vorgesehene Regelung erweckt den Eindruck, dass mit ihr Anforderungen der RED III Richtlinie in nationales Recht übertragen werden sollen. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass die Europäische Union eine Umsetzung des Kaskadenprinzips ausdrücklich nur im Zusammenhang mit Förderregelungen vorsieht, nicht jedoch für die allgemeine Nutzung von Holz.

Das GModG stellt jedoch keine Förderregelung im Sinne der RED III dar, da durch das Gesetz weder zusätzliche Absatzmärkte für Biomassefeuerungen geschaffen noch deren wirtschaftliche Förderung ausgeweitet werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Kaskadennutzung ist daher weder europarechtlich erforderlich noch sachlich begründet.

Festhalten an den Primärenergiefaktoren (PEF) von 0,2 für Holz.

Das Schornsteinfegerhandwerk spricht sich ausdrücklich für die Beibehaltung des bisherigen Primärenergiefaktors von 0,2 für Holz aus. Die im Rahmen der Umsetzung der EPBD in deutsches Recht vorgesehene Anhebung des Primärenergiefaktors im GModG auf 0,7 stellt eine erhebliche Verschlechterung dar und führt zu einer Benachteiligung des Brennstoffes Biomasse im Wärmemarkt.

Besonders kritisch ist, dass der nun vorgesehene Primärenergiefaktor von 0,7 dem Wert entspricht, der beispielsweise auch für Fernwärme angesetzt wird. Fernwärmesysteme weisen jedoch derzeit lediglich einen durchschnittlichen Anteil von rund 25,5 Prozent erneuerbarer Energien auf. Feste Biomasse hingegen basiert auf nachwachsenden Rohstoffen aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung und wird im Rahmen bestehender Marktmechanismen überwiegend aus Resthölzern bereitgestellt.

Gerne stehen wir für einen weiterführenden fachlichen Austausch zur Verfügung. Kurzfristig können Sie Herr **Dr. Schwark unter 0151 588 35 784** erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
– Zentralinnungsverband (ZIV) –



Alexis Gula
Präsident



Dr. Julian Schwark
Vorstand Energie